

# Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Häg II“ mit integrierter Grünordnung im Anschluss an das Baugebiet „Häg“ nordöstlich von Wartmannsroth sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes „Häg“ im Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) ohne verpflichtende Durchführung einer Umweltprüfung**

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wartmannsroth hat in seiner Sitzung am 15.10.2020 den Bebauungsplan „Häg II“ sowie die 1. Änderung des Bebauungsplans Häg im beschleunigten Verfahren, nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Häg II“ und die 1. Änderung des Bebauungsplans „Häg“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich, welcher Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung ist.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Häg II“ umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 911, 921/20, 926 und 909, Gemarkung Wartmannsroth. Die Erschließung erfolgt über die Planstraße A im Anschluss an die Straße „Am Häg“. Der räumliche Geltungsbereich für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Häg“ umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 980/2 und 921/19, Gemarkung Wartmannsroth.



Lageplan des Geltungsbereichs

Jedermann kann den Bebauungsplan „Häg II“ mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Häg“ und der Begründung bei der Gemeinde Wartmannsroth einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ort: Gemeindeverwaltung, Zimmer 12,  
Hauptstraße 15, 97797 Wartmannsroth

Übliche Dienststunden: Mo, Di, Do, Fr 08:00 Uhr – 12:00 Uhr,  
Mi 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Kontakt Telefon: 09737/9102-15

Ergänzend wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan „Häg II“ mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Häg“ und der Begründung zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Wartmannsroth unter <https://www.wartmannsroth.de/gemeinde/bekanntmachungen/> ins Internet eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Häg II“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplans „Häg“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wartmannsroth, 18.11.2020  
Gemeinde Wartmannsroth

gez.  
Florian Atzmüller  
Erster Bürgermeister